



Antrag

der Fraktion der AfD

Altersgrenze für die Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes anheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Anhebung der Altersgrenze von 12 auf 14 Jahren für die Zahlung des Krankengeldes an die Eltern oder ein Elternteil bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes einzusetzen.

Begründung:

Kinder bedürfen gerade im Krankheitsfall einer besonderen Versorgung, Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung durch die Eltern.

Nach der derzeit gültigen Gesetzeslage haben Versicherte gem. § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Krankengeldanspruch besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Die Anspruchshöchstdauer beträgt für Versicherte maximal 25 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte höchstens 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Es ist aber dringend erforderlich die derzeitige Altersgrenze von 12 Jahren, mit der der Anspruch erlischt, auf 14 Jahre anzuheben.

Denn auch Kinder die älter als 12 Jahre sind, kann man nicht unbedingt allein zuhause lassen, wenn sie die Grippe, einen Magen-Darm-Virus oder eine andere schwerere Krankheit haben. Es ist nicht vertretbar das Eltern ab dem 12. Geburtstag ihres Kindes keinen Anspruch mehr auf Kinderkrankengeld haben und sie Urlaub nehmen müssen, wenn sie ihr krankes Kind daheim betreuen möchten oder müssen.

Eine Verlängerung des Anspruchs über den 12. Geburtstag hinaus ist nicht nur der Wunsch vieler Eltern. Im April 2018 haben sich die Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags für eine Anhebung der Altersgrenze für das Kinderpflegekrankengeld ausgesprochen.

Auch nach Ansicht der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) ist die Altersgrenze von 12 Jahren aus kinderärztlicher Sicht nicht verständlich, denn auch ältere Kinder und Jugendliche brauchen im Krankheitsfall häufig häusliche Betreuung und Pflege.

Denn Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind weder körperlich noch geistig oder seelisch durchschnittlich soweit entwickelt, dass kein unmittelbarer Bedarf zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege besteht, wie es derzeit der Gesetzgeber festgelegt hat.

Auch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Anhebung der Altersgrenze auf 14 Jahre wesentlich verbessert. Denn wenn Eltern verfrüht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren und das Kind allein krank zuhause zurücklassen müssen, führt dies zu großen emotionalen und psychischen Belastungen, nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder.

In der geltenden deutschen Rechtslage erstreckt sich der Kindheitsbegriff bis zum 14. Lebensjahr. Es ist daher geboten, die Altersgrenze auf das noch nicht vollendete 14 Lebensjahr anzuheben, wie es auch in § 1 Jugendschutzgesetz geregelt ist. Nach der gesetzlichen Definition in § 1 Jugendschutzgesetz sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Dies muss auch für die Zahlung des Kinderkrankengeldes gelten.

Claus Schaffer und Fraktion der AfD